

§ 843 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Titel 2 – Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ->
Untertitel 3 – Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere
Vermögensrechte

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 843 ZPO – Verzicht des Pfandgläubigers

¹Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. ²Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. ³Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.